

Sonach kann nun die Verkündigung der Brautlente in der Pfarre A., als dem Wohnsizze des Bräutigams, und in G., als dem Wohnorte der Braut vorgenommen werden, wobei ausdrücklich bemerkt werden muß, daß das hier vorhandene, doppelte, sowohl kirchliche als bürgerliche Hinderniß der Schwägerschaft durch die beigebrachten Dispensen, ddo. . . z. . . behoben worden sei; sowie auch bei der zweiten und letzten Verkündigung die zweifache Dispens von Einem Aufgebot zu citiren ist. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß, indem die Trauung in A. stattfindet, von der Pfarre G. auch der Verkündsschein beizubringen ist. Eben so selbstverständlich ist es, daß bei Protokolirung dieses Trauungsactes sämmtliche Urkunden mit Ort, Datum und Zahl allegirt werden.

Opponit.

M. Geppl, Pfarrer.

---

**X. (Eine Begräbnishgeschichte mit Nutzenwendung.)** Wir Katholiken müssen ganz eigene Leute sein. So lange wir leben, will das Geschlecht der Aufgeklärten mit uns nichts zu schaffen haben, weicht uns aus, wo es kann, oder zwingt uns durch seine jeder Liebenswürdigkeit schurksträks entgegenstehenden Tugenden, auf drei Schritte jedem modernen Menschen auszuweichen. Ganz entgegengesetzt gestaltet sich die Sache mit dem Tode: da streitet sich dieselbe moderne Welt, mit und unter den Katholiken begraben zu werden, unter katholischen Leichen der Auferstehung entgegen zu schlummern. Fast scheint der alte Dechant von W. recht zu haben, der behauptete, die Aufgeklärten möchten sich unter der Schaar der Guten verkriechen, damit sie der ewige Richter einst nicht so leicht bei den Ohren nehmen könne.

Dem Pfarrer von N. nun ist kürzlich eines jener Stück-

---

zugewiesen werden, steht „die Ertheilung der unter dringenden Umständen erbetenen gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes der politischen Bezirksbehörde, mithin der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu.“

sein passirt, das zwar alt und doch immer neu ist, bei dem nicht gerade das Herz, wohl aber die Fensterscheiben brechen, das ihm noch außerdem hochnothpeinliche Vernehmungen zuzog.

Alhypius war ein starker Geist nicht gerade vor dem Herrn, wohl aber vor den Honoratioren des Ortes, und der folgerichtig auch starke Geister, so ferne sie flüssig waren, mehr als nothwendig, liebte. Alhypius hatte die läbliche Eigenschaft, Altkatholik geworden zu sein, d. h. er hatte sich in jene Sekte aufnehmen lassen, oder behauptete es wenigstens, ohne daß von einer Meldung bei der Bezirkshauptmannschaft etwas bekannt war. Natürlich ging er weder in die Kirche noch zu den Sakramenten, doch ja, unterschiedlich erschien er in den Predigten, um darüber an Blätter seiner Gesinnung Lügen zu schreiben.

Alhypius starb, um uns zart auszudrücken, freiwillig, d. h. er steckte seinen Hals durch eine an einem Baumaste befestigte Schlinge. Nun war der Friedhof von N. unbestritten Kircheigenthum. Der Pfarrer verweigerte die Einsegnung, indem er noch besonders auf die wenigstens vorgegebene Eigenschaft des Altkatholizismus hinwies und bestimmte das Grab außer der Reihe an der Stelle, wo seit Menschen Gedanken Selbstmörder begraben worden waren. Darüber Entrüstung über Entrüstung und das Ende war — Glockengeläute, da man dem Messner die Schlüssel einfach abnahm, Begräbniß in der Reihe und für den Pfarrer noch — eine Glaserrechnung. Auf die Beschwerde des schwer Gefränkten folgte Untersuchung. Was kam heraus? 1. Alhypius hatte seinen Austritt aus der kath. Kirche nie angemeldet. 2. Der Arzt bezeichnete als Todesursache: Erstickungstod im Wahnsinne. 3. Conclusum: der Pfarrer hatte Unrecht das Begräbniß zu verweigern, da Alhypius als Katholik und im unzurechnungsfähigen Zustande gestorben war.

Nun kamen aber dem Pfarrer andere Zweifel: er hielt den Friedhof für polluirt und schritt um Reconciliation ein.

Frage: War eine solche nothwendig? Nein. Selbstmörder dürfen nur dann, im Falle die Aerzte Unzurechnungsfähigkeit

constatiren, nicht kirchlich begraben werden, wenn, wie das Conc. Vienn. sich ausdrückt, die circumstantiae plene probatae fuerint, aus welchen auf Zurechnungsfähigkeit erkannt werden müßte. Das war eben hier nicht der Fall, da Alypius öfter Säuferwahnissanfällen unterlag.

Unter dem Titel eines Excommunicirten konnte ihm das Begräbniß nicht verweigert werden, da er nicht denuntiatus war.

Wegen der Eigenschaft des qu. Alypius als Altkatholiken dürfte das Grab nach den Staatsgesetzen nicht verweigert werden, abgesehen davon, daß diese nicht constatirt war. Wegen Unbußfertigkeit aber und Unterlassung der religiösen Pflichten hat nicht der Pfarrer, sondern der Bischof auf Entziehung des Begräbnißes zu erkennen. Was geht aus alledem hervor? Daß die Katholiken in ihren zu Recht bestehenden kirchlichen Vorschriften die tolerantesten Menschen der Welt sind, denn wer würde, wenn er nicht sehr genau die Umstände erforscht hätte, in diesem Falle auf Toleranz erkannt haben? Der Pfarrer war zu entschuldigen, aber recht hatte er nicht. Nur noch eine Bemerkung. Es handelt sich bei dem Eindringen der Altkatholiken in katholische Friedhöfe um etwas Dogmatisches. Es soll dadurch die communicatio in saeculis zwischen Lebenden und Verstorbenen dem Volksbewußtsein abhanden kommen. Daher der Eifer gegen abgesonderte Friedhöfe.

St. Pölten.

Dr. Josef Scheicher.

---

**XI. (Bedeckung des Altars.)** Zu dem im III. Hefte der Quartalschrift, Seite 481 enthaltenen Aufsätze über die s. g. Altar-Auslagen könnte noch eine Ergänzung hinzugefügt werden. Es ist da unter Berufung auf Rubr. general. XX. und defect. §. 10. n. 4. nur die Rede von den vorgeschriebenen tribus mappis benedictis, deren oberste eine oblonga usque ad terram sein soll, während darunter zwei kürzere oder una duplicata sein muß. Ganz richtig wird gefolgert, daß von einer weiteren „Auslage“, (in manchen Gegenden nennt man diese übliche